



Herr  
Hon.-Prof. SCh Dr. Gerhard Aigner  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Graz, am 30. März 2017

Sehr geehrter Herr Hon.-Prof. SCh Dr. Aigner!

Am 14. 2. 2017 erhielten einige Wiener Primärärzte von Frau Kornelia Kozyga (GÖG) einen Brief bezüglich Neuerungen bei der Abfrage des Widerspruchsregisters gegen Organ-, Gewebe- und Zellentnahmen von Verstorbenen. Anlässlich der Überprüfung der in diesem Brief geforderten Hinweise, vor jeder geplanten Organ-, Gewebe- und/oder Zellentnahme von Verstorbenen eine Abfrage des Widerspruchsregisters gemäß §7 OTPG verpflichtend durchzuführen, möchten wir im Namen der Österreichischen Gesellschaft für Pathologie folgende Frage stellen und um schriftliche Klärung ersuchen:

Bei fast jeder Obduktion wird Gewebe bzw. werden Zellen zur histologischen Untersuchung gewonnen, eine Technik ohne deren Hilfe Obduktionen nur selten zielführend durchgeführt werden können. In einigen, speziellen Fällen werden auch ganze Organe entnommen und histologisch untersucht (z.B.: neuropathologische Fragestellungen). Bei einem Telefonat mit Frau Dr. Kozyga und unter der Berufung auf Frau Dr. Füzßl wurde zwar mündlich zuversichert, dass es selbstverständlich nicht Sinn der §§ 6 und 7 des Organtransplantationsgesetzes sei, Obduktionen bzw. die Klärung von Todesursachen zu verhindern. Da es in den vergangenen Jahren jedoch mehrere juristische Zwischenfälle mit Angehörigen bei Obduktionen gab (Obduktion eines Neugeborenen mit Prune-Belly-Syndrom in Vorarlberg, ein ähnlicher Fall auch in Wien, der jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt wurde, beide Male mit Anklage wegen Störung der Totenruhe und ungerechtfertigter Gewebsentnahme), außerdem mehrere Fälle (z.B.: im Hanusch-Krankenhaus) von Patienten, die in ihren Patientenverfügungen eine Obduktion als nicht erwünscht angaben, ersuchen wir deshalb um schriftliche Klärung, dass auch weiterhin bei Obduktionen zur Feststellung der Todesursache oder zur Untersuchung anderer wesentlicher klinischer Fragestellungen die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen erlaubt ist und dass eine Ausnahmeregelung davon auch nicht Inhalt einer Patientenverfügung sein kann.

Mit hochachtungsvollen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Gerald Höfler  
*Präsident d. ÖGPath/IAP Austria*

Prim.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christa Freibauer  
*Prä-Präsidentin d. ÖGPath/IAP Austria*

Prim. Univ.-Prof. Dr. Martin Klimpfinger  
*Past-Präsident d. ÖGPath/IAP Austria*

Prim. Dr. Alexander Nader, MSc  
*Beirat d. ÖGPath/IAP Austria*

Österreichische Gesellschaft für Pathologie / Österreichische Abteilung der IAP

Präsident: Univ. Prof. Dr. Gerald Höfler  
Schriftführer: Dr. Luka Brcic  
Schatzmeister: Ass.Prof. Dr. Manfred Ratschek  
Sekretärin: Fr. Karin Lichtenegger

Adresse:  
Institut für Pathologie der  
Medizinischen Universität Graz  
Auenbruggerplatz 25, AT-8036 Graz

Tel: +43(0) 676 447 6929  
Fax: +43(0)316 385 13432  
Email: office@pathology.at  
Web: www.pathology.at